

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen, Richtlinien und Entgeltregelungen an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 132 Baugesetzbuch (BauGB), des § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG), des § 45b Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), der §§ 15 (Abs. 2 und 3) und 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG BW) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 10. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

- Änderung der Hauptsatzung (Artikel 1)
- Änderung der Entsorgungssatzung (2)
- Änderung der Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim (Artikel 3)
- Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses (Artikel 4)
- Änderung der Gutachterausschußgebührensatzung (Artikel 5)
- Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Artikel 6)
- Änderung der Wochenmarktsatzung (Artikel 7)
- Änderung der Hundesteuersatzung (Artikel 8) Artikel 8
- Änderung der Vergnügungssteuersatzung (Artikel 9) Artikel 9
- Änderung der **B e n u t z u n g s o r d n u n g** für den Lagerplatz für "Baum- und Strauchschnitt" (Artikel 10)
- Änderung der Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen (Artikel 11) Artikel 11
- Änderung der Gebührenordnung für Verpachtung der Wörtelhalle der Stadt Kuppenheim (Artikel 12) Artikel 12
- Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Artikel 13) Artikel 13
- Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (14) Artikel 14
- Änderung der Wasserversorgungssatzung (Artikel 15) Artikel 15
- Änderung der Abwassersatzung (Artikel 16) Artikel 16
- Änderung der Betriebssatzung der Wasserversorgung Kuppenheim (Artikel 17) Artikel 17
- Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (Artikel 18) Artikel 18
- Inkrafttreten (Artikel 19)

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 12.12.1988, zuletzt geändert am 29.11.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,-- EUR, aber nicht mehr als 40.000,-- EUR beträgt,
- 3.2 die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,-- EUR, aber nicht mehr als 4.000,-- EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.“
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftskreis des Sanierungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge, für die die Stadt nach § 144 BauGB die Zustimmung erteilen muß.
- 1.2 Entscheidung über die Gestaltung privater Bauvorhaben im Sanierungsgebiet im Hinblick auf die Ziele der Sanierung.
- 1.3 Entscheidung über Modernisierungsvereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,-- EUR
- 1.4 Entscheidung über Ordnungsmaßnahmeverträge mit privaten Grundstückseigentümern im Einzelfall bis zu einer Gebäuderestwertentschädigung im Betrag von 35.000,-- EUR.
- 1.5 Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken im Sanierungsgebiet bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 25.000,-- EUR.
- 1.6 Entscheidung über Zuschüsse nach den Richtlinien für die Zusatzförderung der Stadt im Sanierungsgebiet.
- 1.7 Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat in den Fällen, die im Einzelfall die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses überschreiten.
- 1.8 Vorberatung von städtebaulichen Planungen gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen und Interessenvertretern - im Hinblick auf die Einhaltung bzw. Weiterentwicklung der Ziele der Sanierung und Empfehlung an den Gemeinderat.
- 1.9 Vorberatung der Sanierungszwischenberichte und Abgabe von Empfehlungen an den Gemeinderat im Hinblick auf die Fortschreibung der Ziele der Sanierung.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- EUR im Einzelfall. Der Bürgermeister kann diese Befugnis bis zum Betrag von 2.000,-- EUR auf Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-- EUR im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern bis Lohngruppe IV BMT-G und Praktikanten;
- 2.4 die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 750,-- EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu einer Dauer von 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- EUR,
 - 2.6.2 darüber hinaus nur bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- EUR.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000,-- EUR betragen;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- EUR im Einzelfall sowie von Grundstücken, die in Gebieten liegen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind oder für die dem Gemeinderat Richtlinien über die Preisgestaltung vorliegen.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 der Verkauf des Holzertrages aus den städtischen Wäldern;
- 2.14 die Aufnahme von Kassen- und Zwischenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb - Wasserversorgung -;
- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den Wohnungsbürgschaftsgesetzen oder in Gebieten mit laufenden Umliegungs- verfahren bis zu einem Betrag von 20.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.16 die Bearbeitung von Bauanfragen und Baugesuchen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses gegeben ist.
- 2.17 Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrags der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb - Wasserversorgung - .“

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 2 Änderung der Entsorgungssatzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 13.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfuhrgebühr (reine Transportgebühr) beträgt EUR 15,-- pro cbm Schlamm bzw. Abwasser zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr von EUR 7,50 pro Abfuhr.

(2) Die Reinigungsgebühr bemisst sich nach § 37 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 3

Änderung der Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim

Die Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes gemäß § 36 FwG BW für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim in der Fassung vom 07.07.1997 werden wie folgt geändert:

1. Das Kostenverzeichnis zu den Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kuppenheim erhält folgende Fassung:

Die Kosten für Leistungen und Tätigkeiten setzen sich zusammen aus den:

- a) Personalkosten
- b) Fahrzeug- und Anhängerkosten (ohne die Kosten für die Fahrzeugbesatzung)
- c) Gerätekosten
- d) Kosten für Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterialien
- e) Kosten für die Schlauchwerkstätte
- f) Kosten für Atemschutzwerkstätte
- g) sonstigen Leistungen
- h) Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen anlässlich von Feuersicherheitsdiensten (Sicherheitswache)
- i) Kosten für die Entnahme von Wasser und Energie.

Kostenverzeichnis

Im einzelnen betragen die Kosten für

I. Personalkosten

Bei Einsätzen und Tätigkeiten

- a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 15,50 EUR pro Angefahrene Stunde und Person,
- b) Bedienstete der Stadt Kuppenheim jeweils entsprechend dem von der Stadt festgesetzten Verrechnungssatz.

II. Einsatz von Fahrzeugen

1. Löschfahrzeuge RW 1 (LF 16, TLF 16/25)	75,00	EUR	pro Stunde
2. Löschfahrzeug (LF 8/TS)	60,00	EUR	pro Stunde
3. Drehleiter (DL 22)	125,00	EUR	pro Stunde
4. Mannschaftstransportwagen (MTW, Transporter)	40,00	EUR	pro Stunde

III. Einsatz von Geräten

a) Leitern:

Steckleiter bis 4 Teile	7,25	EUR	pro Einsatz
Schiebleiter bis 3 Teile	16,00	EUR	pro Einsatz
Strickleiter bis 10m	3,00	EUR	pro Einsatz

b) Schläuche

Saugschläuche bis 2,5m B	4,25	EUR	pro Einsatz
Saugschläuche bis 2,5m B (mineralölbeständig)	6,25	EUR	pro Einsatz

Druckschläuche bis 20m A	9,50	EUR	pro Einsatz
--------------------------	------	-----	-------------

Druckschläuche bis 20m B	4,00	EUR	pro Einsatz
Druckschläuche bis 20m C	3,00	EUR	pro Einsatz
Druckschläuche bis 20m D	2,25	EUR	pro Einsatz
Druckschläuche bis 20m C (mineralölbeständig)	7,75	EUR	pro Einsatz
c) Armaturen:			
Standrohr	2,25	EUR	pro Einsatz
Strahlrohr	0,50	EUR	pro Einsatz
Verteiler	4,00	EUR	pro Einsatz
Sammelstück	1,50	EUR	pro Einsatz
Schaumrohr	6,00	EUR	pro Einsatz
Zumischer	4,00	EUR	pro Einsatz
d) Pumpen:			
- Tragkraftspritze TS8/8	38,00	EUR	pro Einsatz
- Tragkraftspritze 6/4	22,00	EUR	pro Einsatz
- Tauchpumpe	6,50	EUR	pro E.Std.
- Gefahrgutpumpe			
- TUP 3/1,5 - ölbeständig -	13,50	EUR	pro E.Std.
- Mineralöl - Umfüllpumpe (handbetätigt)	2,50	EUR	pro E.Std.
- Wasserstrahlpumpe	4,00	EUR	pro E.Std.
e) Feuerlöscher			
- Pulverlöscher 2 kg Pulver - Reservefüllung	2,25	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- Pulverlöscher 6 kg Pulver - Reservefüllung	5,00	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- Pulverlöscher 12 kg Pulver - Reservefüllung	7,25	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- Wasserlöscher 10 l Spezialfrostschutzmittel	4,25	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- CO ₂ - Löscher 2 kg CO ₂ - Reservefüllung	4,75	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- CO ₂ - Löscher 6 kg CO ₂ - Reservefüllung	9,00	EUR	pro Einsatz Ersatzbeschaffungskosten
- Kübelspritze	3,25	EUR	pro Einsatz
f) Scheinwerfer			
Handscheinwerfer	2,25	EUR	pro Einsatz
Watt - Strahler	3,25	EUR	pro E.Std.
Stativ bis 5m ausziehbar	2,00	EUR	pro E.Std.
Warnblitze	0,75	EUR	pro E.Std.
Kabeltrommel 220 Volt	0,50	EUR	pro Einsatz
Kabeltrommel 380 Volt (explosionssgeschützt)	11,00	EUR	pro Einsatz
Stromaggregat	18,00	EUR	pro E.Std.
g) Atemschutz			
Preßluftatmer mit Maske	17,50	EUR	pro Einsatz
h) Rettungs-, Brech- und Arbeitsgeräte sowie Zubehör			
Arbeitsleine	0,50	EUR	pro Einsatz
Be- und Entlüftungsaggregate	11,50	EUR	pro E.Std.
Brennschneidegerät	10,50	EUR	pro Einsatz
Elektrokettensäge	2,75	EUR	pro Einsatz
Elektrotrennschleifer	2,50	EUR	pro Einsatz
Fangleine	0,75	EUR	pro Einsatz
Hydraulik - Zylinder	12,00	EUR	pro Einsatz
Hochleistungslüfter „Tempest“	23,00	EUR	pro E.Std.
Motorkettensäge	6,25	EUR	pro Einsatz
Rettungsschiene	16,75	EUR	pro Einsatz
Rollgliss - Abseilgerät	19,25	EUR	pro Einsatz
Schlauchboot	87,50	EUR	pro Einsatz
Spreizer	17,50	EUR	pro Einsatz
Sprungretter	157,50	EUR	pro Einsatz

Türbrechwerkzeug	4,50	EUR pro Einsatz
Türöffner - Ziehfix	5,00	EUR pro Einsatz
Wassersauger	10,50	EUR pro Einsatz

i) Meßgeräte

Explosions - Meßgerät		
Prüfröhrchen und Pumpe	63,00	EUR pro Einsatz

j) sonstige Ausrüstungsgegenstände

- Abdeckplanen	5,50	EUR pro Einsatz
- Gully - Absperrvorrichtung	5,50	EUR pro Einsatz
- Ölsperre 10m	14,00	EUR pro Einsatz
- Öl - Auffangbehälter		
1.000 l geschlossen	22,00	EUR pro Einsatz
- Öl - Auffangbehälter		
3.000 l geschlossen	27,50	EUR pro Einsatz
- Plastikfolie	4,50	EUR pro Einsatz
- Rohrdichtkissen	22,00	EUR pro Einsatz

IV. Schlauchwerkstatt

1.	Reinigen von Woldecken	Reinigungskosten lt. Nachweis
2.	Reinigung von Wathosen	5,00 EUR
3.	Waschen, Prüfen, Trocknen eines Saug- oder Druckschlauches	3,00 EUR
4.	Einbringen einer Kupplung bei normalen Druckschläuchen	5,00 EUR

V. Atemschutzwerkstätte

a) Masken:

- waschen, trocknen, desinfizieren, prüfen, vakuumverpacken	nach Zeitaufwand (s. Ziff. I)
- Masken auf Dichtigkeit prüfen und Sichtkontrolle	nach Zeitaufwand (s. Ziff. I)
- Wechseln von Teilen	nach Zeit- und Materialaufwand (siehe Ziff. I)

b) Preßluftflaschen

- Füllen von Preßluftflaschen 1/200 bar	2,50	EUR
- Füllen von Preßluftflaschen 1/300 bar	5,00	EUR
- Wechseln von Teilen oder Reparaturen	nach Zeitaufwand (s. Ziff. I)	
- TÜV von Preßluftflaschen	nach Zeit- und Materialaufwand (siehe Ziff. I)	

VI. Sonstige Leistungen

a) Aufschaltung einer Brandmeldeanlage der Freiwilligen Feuerwehr Kuppenheim	250,00	EUR
b) Mutwillige Alarmierung	nach Personal- und Fahrzeugaufwand (siehe Ziff. I + II)	
c) Technischer Fehlalarm	210,00	EUR

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten anlässlich von Sicherheitswachdiensten und privaten Tätigkeiten werden lediglich 50 % der zu berechnenden Kostensätze, aufgerundet auf volle 5,- EUR, berechnet.

Für die Entnahme von Wasser und Energie werden ggf. die vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet.

Verwaltungsgebühr (für Bearbeitung eines Einsatzes)	10,00	EUR
---	-------	-----

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 14.06.1993, zuletzt geändert am 09.09.1996, werden wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amts(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühren erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.“

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 € wegen Unzuständigkeit
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts	0,5 vom Tausend der

	des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen in Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,-- EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,-- EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- EUR, mindestens 1,50 EUR
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/ Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,-- EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,-- EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,-- EUR Wert	2 % von 500,-- EUR
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 25,-- EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- bis 50,-- EUR
16	Melderecht	

16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- EUR
		17
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	kostenlos
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	kostenlos
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung der Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	

- 17 **Rechtsbehelfe**
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs-
verfahren, Gegenvorstellung, Dienstauf-
sichtsbeschwerde usw.)
- 17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen
als unzulässig oder unbegründet zurück-
gewiesen werden oder wenn die Gebühr
einem Gegner auferlegt werden kann,
der die angefochtene Verfügung oder
Entscheidung beantragt hat 5,-- bis 250,-- EUR
- 17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, 1/10 - ½ der Gebühr
wenn kein Grund vorliegt, von einem nach 17.1,
Gebührensatz abzusehen mindestens 1,50 EUR
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)
- 18 **Sammlungswesen**
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,-- bis 200,-- EUR
- 19 **Schreibgebühren**
- 19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge
aus Akten, Protokollen von öffentlichen
Verhandlungen, amtlichen Büchern,
Registern usw. (sofern sie nicht durch
Ablichtung hergestellt wurden), die auf
Antrag erteilt werden, je angefangene
Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und
Beglaubigungsvermerk wird mitge-
rechnet)
- 19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher
Sprache abgefaßt sind 5,-- EUR
- 19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder
Sprache abgefaßt sind 10,-- EUR
- 19.1.3 für Schriftstücke, in tabellarischer Form,
Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,
Zeichnungen, wissenschaftliche Texte
wird die Schreibgebühr nach dem Zeit-
aufwand berechnet, der zur Herstellung
benötigt wird. Sie beträgt für jede
angefangene Viertelstunde 6,50 EUR
- 19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels
Textautomat erstellte Mehrstücke werden
erhoben
- 19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 0,75 EUR
für jede weitere Seite 0,50 EUR
- 19.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 1,25 EUR
für jede weitere Seite 1,-- EUR
- 19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem
Wege je nach Umfang, Schwierigkeit

	und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 5 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 09.12.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis EUR	25.000,00	EUR	200,00
bis EUR	100.000,00	EUR	200,00
		zzgl.	0,4 % aus dem Betrag über EUR 25.000,00
bis EUR	250.000,00	EUR	500,00
		zzgl.	0,25 % aus dem Betrag über EUR 100.000,00
bis EUR	500.000,00	EUR	875,00
		zzgl.	0,13 % aus dem Betrag über EUR 250.000,00
bis EUR	5.000.000,00	EUR	1.200,00
		zzgl.	0,06 % aus dem Betrag über EUR 500.000,00
über EUR	5.000.000,00	EUR	3.900,00
		zzgl.	0,04 % aus dem Betrag über EUR 5.000.000,00

2. Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

3. Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren neu zu bewerten sind, ohne daß sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

4. Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

5. Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr EUR 200,00.

6. In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw.

jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kuppenheim berechnet.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 16.06.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 3,75 EUR. Die Betriebskosten, insbesondere Wasserzins, Abwassergebühren, Strom, Heizung, Müllabfuhrgebühren, Kaminfegergebühren usw. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

3. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 7

Änderung der Wochenmarktsatzung

Die Satzung über die Regelung des Wochenmarktes in Kuppenheim in der Fassung vom 11.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Belegung eines Platzes wird pro Markttag und je laufender Meter Frontlänge eine Gebühr (Standgeld) von 1,25 EUR erhoben, wobei Bruchteile eines laufenden Meters als voller Meter gerechnet werden. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

2. Bei ganzjähriger Belegung eines Platzes beträgt das Standgeld das 40-fache des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages je Markttag.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 8

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Kuppenheim in der Fassung vom 07.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 45,-- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 90,-- EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken haben bis zur Ausgabe neuer Marken Gültigkeit.. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- - EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 9 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 29.07.1985, zuletzt geändert am 09.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Die Pauschalsteuer richtet sich nach der Größe des benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach den Flächeninhalten der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, Bühnen, Kassenräume, Kleiderablagen, ähnliche Nebenräume sowie Bar und sonstiger Theken. Bei Veranstaltungen im Freien werden die für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen berechnet. Die Pauschalsteuer ist zu erheben unabhängig davon, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung ein Entgelt zu entrichten ist.

2. Die Steuer beträgt bei einem Flächeninhalt der benutzten Räumlichkeiten:

a) Größe des benutzten Raumes:

bis	100 qm	EUR	20,--
101 -	200 qm	EUR	40,--

201 -	300 qm	EUR 60,--
301 -	400 qm	EUR 80,--
401 -	500 qm	EUR 100,--
501 -	1000 qm	EUR 125,--
mehr als	1000 qm	EUR 175,--

b) Für im Freien gelegene Veranstaltungsflächen ist die Hälfte der sich nach Buchstabe a. ergebende Steuer festzusetzen.

3. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Tag je besonders erhoben.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für Apparate und Einrichtungen wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben; sie beträgt je angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|-----------|
| a) für ein Gerät mit Geldgewinnmöglichkeiten | EUR 40,-- |
| b) für Musikautomaten oder Diskothekenanlagen | EUR 25,-- |
| c) für alle übrigen Geräte (z.B. Flipper, Tele- bzw. Videospiele, Billard- und Tischfußballspiele usw.) | EUR 30,-- |

(2) In Spielhallen wird der dreifache Steuersatz der unter Abs. 1 festgesetzten Steuersätze erhoben.

(3) Findet bei Verwendung der Einrichtungen nach Abs.1 b) Tanz statt, ist dem Unternehmer der Tanzbelustigung zusätzlich die Steuer nach § 4 dieser Satzung zu berechnen.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 10

Änderung der Benutzungsordnung für den Lagerplatz für "Baum- und Strauchschnitt"

Die **B e n u t z u n g s o r d n u n g** für den Lagerplatz für "Baum- und Strauchschnitt" in der Fassung vom 19.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Ablagerung der Abfälle auf der Anlage erhebt die Stadt Kuppenheim folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) für PKW (Kofferraum), Fahrradanhänger, Handwagen bis 1 cbm | 1,00 EUR |
| b) für Einachs-Anhänger bis 3 cbm | 2,50 EUR |
| c) für Zweiachs-Anhänger bis 5 cbm | 7,50 EUR |
| d) für Lastkraftwagen über 5 cbm | 15,00 EUR |

Das Aufsichtspersonal ermittelt vor Ort den Umfang der Gebührenerhebung. Die Gebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und werden über Gebührenmarken abgerechnet.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen

Die Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen in der Fassung vom 10.12.1990, zuletzt geändert am 24.03.1997, wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung der städtischen Turn- und Sporthallen erhält folgende Fassung:

1. Sporthalle Kuppenheim

1.1 Ganze Halle

- a) bis zur Dauer von 3 Stunden EUR 37,50
- b) für jede weitere Stunde EUR 15,00
- c) pro Veranstaltungstag EUR 120,00
- d) Jugendveranstaltungen die Hälfte dieser Sätze

1.2 1/3 der Halle

- a) bis zur Dauer von 3 Stunden EUR 18,75
- b) für jede weitere Stunde EUR 10,00
- c) pro Veranstaltungstag EUR 60,00
- d) Jugendveranstaltungen die Hälfte dieser Sätze

1.3 2/3 der Halle

- a) bis zur Dauer von 3 Stunden EUR 30,00
- b) für jede weitere Stunde EUR 12,50
- c) pro Veranstaltungstag EUR 90,00

1.4 Zuschläge

Für die Organisationen und Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebiets von Kuppenheim haben, wird jeweils ein Zuschlag von 100 % erhoben.

1.5 Für die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und Gemeinderäumen durch erwachsene Mitglieder von Vereinen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

- Sporthallen EUR 2,50/Std.
(Großsporthalle = EUR 2,50 je Hallendrittel)
- Sportplätze EUR 7,50/Std.
- Rasenplatz Oberndorf EUR 2,50/Std.
- Gemeinderäume EUR 2,50/Std.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Nutzungsentgelte mit den Vereinen Pauschalbeträge/Jahr zu vereinbaren.

2. Turnhalle der Grund- und Hauptschule

Gebührensätze wie unter Ziffer 1.2

3. Turnhalle Oberndorf

Bewirtschaftete Veranstaltungen pro Veranstaltung EUR 37,50

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung für Verpachtung der Wörtelhalle der Stadt Kuppenheim

Die Gebührenordnung für die Verpachtung der Wörtelhalle der Stadt Kuppenheim in der Fassung vom 10.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für alle Veranstaltungen

	je Veranstaltung am ersten Tag:
Großer Saal	EUR 175,--
Kleiner Saal	EUR 30,--
Küche	EUR 50,--
Getränkeschankanlage	EUR 40,--
Toiletten (ohne Hallenbenutzung)	EUR 25,--

	für jeden weiteren Tag:
Großer Saal	EUR 110,00
Kleiner Saal	EUR 27,50
Küche	EUR 37,50
Getränkeschankanlage	EUR 30,00
Toiletten	EUR 15,--“

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Heizungskosten

Großer Saal	je Veranstaltung pro Tag	EUR 37,50
Kleiner Saal	je Veranstaltung pro Tag	EUR 15,--

Bei Sondernutzungen werden die Bewirtschaftungskosten (z.B. hoher Strom- oder Wasserverbrauch) gesondert in Rechnung gestellt.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 12.12.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	EUR 24,--
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	EUR 36,--
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	EUR 52,--“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	EUR 26,--
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	EUR 36,--

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung EUR 52,--.

(3) Für eine länger andauernde Vertretung erhält der erste ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Fassung vom 14.01.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- (1) für den Kommandanten 105,00 EUR,
- (2) für den Abteilungsleiter der Abteilung Kuppenheim 80,00 EUR;
für den Abteilungsleiter der Abteilung Oberndorf 40,00 EUR,
- (3) für den Gerätewart für Fahrzeuge und Feuerwehreinrichtungen 130,00 EUR;
für den Gerätewart für Funk und elektrische Anlagen 130,00 EUR;
für den Gerätewart für Atemschutzgeräte 55,00 EUR.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 15

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Kuppenheim in der Fassung vom 14.12.1992, zuletzt geändert am 13.11.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschoßfläche (§ 27 Abs. 1 und 2):

EUR 2,05.“

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	Nenndurchfluß (Q _n)	EUR/Monat
3/51,5/2,5	1,00	
7/10	3,5/5	1,25
20	10	1,75

30/50	15/30	3,50
80	40	9,50
80 Verbundzähler 3/5	40 + 1,5/2,5	21,50

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

3. § 40 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 0,74 EUR erhoben.“

4. § 46 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungs- unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EUR 15,--.

(4) Ist der Anschlußnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlußnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.“

5. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 16 Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.12.1992, zuletzt geändert am 13.11.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	Je qm Geschößfläche (§ 24 Abs. 1, 2) EUR
1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal	3,65
2. für den öffentlichen Regenwasserkanal	2,80“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 17 Änderung der Betriebssatzung der Wasserversorgung Kuppenheim

Die Betriebssatzung der Wasserversorgung Kuppenheim in der Fassung vom 07.07.1997, zuletzt geändert am 26.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebs-gesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,-- EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 3.000,-- EUR übersteigt;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigt;

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 4.500,-- EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 2 Jahre beträgt;
 8. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;
 9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostensätze usw.) und den Abschluß von Sonderabnehmerverträgen;
 10. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
 11. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000,-- EUR nicht übersteigt;
 12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 10.000,-- EUR übersteigt;
 13. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000,-- EUR übersteigt;
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000,-- EUR;
 15. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 15.000,-- EUR beträgt;
 16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten (ab Vergütungsgruppe VIII) und Arbeiter (ab Lohngruppe IV), soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt;
 17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten (ab Vergütungsgruppe VIII) und Arbeitern (ab Lohngruppe IV);
 18. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht;
 19. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben führen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000,-- EUR übersteigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebs-gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf EUR 144.634,25 festgesetzt.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 18 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 28.03.1988, zuletzt geändert am 15.04.1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Für die Teile der Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßenentwässerung dienen, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt 100,21 EUR je lfd. Meter Kanalstrecke.“

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 19
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 18 dieser Satzung treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Kuppenheim, den 10. September 2001

Trauthwein
Bürgermeister